

Hinweise und Informationen

zur Veräußerungs- und Veränderungsanzeige gem. § 6 DSchG NRW

Gesetzliche Grundlage:

Veräußerungsanzeige und Anzeigepflicht, § 6 DSchG NRW

Die Veräußerung

1. eines Grundstückes mit einem Denkmal oder
2. eines beweglichen Denkmals oder eines beweglichen Bodendenkmals

ist unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige sind die Veräußerin oder der Veräußerer und die Erwerberin oder der Erwerber verpflichtet. Die Anzeige einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Im Falle der Erbfolge ist der Wechsel des Eigentums an einem Denkmal von der Erbin oder dem Erben gegenüber der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.

Warum?

Die Untere Denkmalbehörde ist eine Sonderordnungsbehörde. Ohne aktuelle Kontaktdaten wäre es beispielsweise bei Gefahr im Verzug nicht möglich, Verfügungen oder Bescheide an den Eigentümer bzw. die aktuell Nutzungs- und Verfügungsberechtigten eines Denkmals zu richten.

In welchem Fall muss angezeigt werden?

Anzeigepflichtig ist die rechtsgeschäftliche Eigentumsübertragung z.B. durch Verkauf, Schenkung oder Tausch. Die Anzeigepflicht besteht aber auch im Erbfall, bei Enteignung oder Zwangsversteigerung.

Wichtig: Auch Änderungen der Kontaktdaten ohne Eigentumsänderungen z.B. durch Umzug sind anzeigepflichtig!

Wer muss anzeigen?

Anzeigepflichtig sind der frühere und der neue Eigentümer. Wenn einer der Verpflichteten die Anzeige übernimmt, ist der andere davon befreit. Die Anzeige muss alle erforderlichen Angaben enthalten. Aus Beweisgründen empfiehlt sich eine schriftliche Anzeige.

Fristen

Gemäß § 6 DSchG NRW muss die Anzeige unverzüglich erfolgen.

Verstoßfolgen

Gemäß § 41 Abs. 1 DSchG NRW begeht eine Ordnungswidrigkeit, wer eine Veräußerungs- oder Veränderungsanzeige fahrlässig oder vorsätzlich nicht oder nicht rechtzeitig erstattet. Gemäß § 41 Abs. 2 können Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 500.000 € geahndet werden.